Allgemeine Geschäftsbedingungen

CampusCatering Studierendenwerk Ost:Brandenburg

§ 1 Allgemeines

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Studierendenwerk Ost:Brandenburg haben ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Grundlage. Dies gilt auch, wenn sie im Einzelfall nicht ausgehändigt worden sind, nicht zur Kenntnis genommen worden sind oder wenn sie bei sich wiederholenden Geschäftsbeziehungen nicht ausdrücklich neu vereinbart worden sind. Alle, diese Geschäftsbedingungen im Einzelfall verändernden oder ergänzenden Vereinbarungen sind schriftlich vorzunehmen.

§ 2 Angebot

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich verbindlich, in ihren Ausführungsdetails jedoch freibleibend. Die detaillierten Lieferzusagen werden bei der Auftragserteilung und dem hieraus resultierenden Leistungsvertrag vereinbart.
2. Liegt das angefragte Catering weiter als 3 Monate in der Zukunft, müssen wir uns Änderungen des Angebotes vorbehalten (möglicher Austausch von Rohstoffen, ggf. marktangepasste Preise)
3. Angebotsanfragen sollten spätestens 3 Wochen vor dem gewünschten Veranstaltungstermin online via Cateringanfrage auf unserer Website eingehen. Kurzfristigere Anfragen können im Regelfall nicht mehr positiv beantwortet werden.

§ 3 Vertragsabschluss

Der Leistungsvertrag bedarf zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung / Unterschrift beider Vertragspartner. Vertragsgrundlage ist das abgestimmte und akzeptierte Angebot. Die Auftragsbestätigung inkl. fixer Personenzahl muss dem Studentenwerk Frankfurt/Oder grundsätzlich 10 Werktagevor Veranstaltungsbeginn zugegangen sein. Andere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (s. § 1).

§ 4 Preise

1. Die Preise unserer Angebotsmappe verstehen sich grundsätzlich als Bereitstellungspreise (ohne Betreuung und Zubehör/Equipment/Tischdecken, Stehtische etc.)

2. In den Preisen ist die geltende Mehrwertsteuer enthalten.

3. Bei Bestellung von Getränken und Speisen beinhaltet dieses das dafür vorgesehene Geschirr. Extra Geschirr oder Geschirr ohne Bestellung von Speisen oder Getränken wird gesondert berechnet.

4. Lieferungen innerhalb des Mensagebäudes erfolgen kostenfrei. Für Lieferungen auf dem Campusgelände berechnen wir eine Logistikpauschale von 5% des

Rechnungswertes, mindestens jedoch 25 €. Lieferungen außerhalb des Campus werden nur in Ausnahmen durchgeführt. Die Kosten dafür werden individuell berechnet.

5. Die Preise gelten bei einer Mindestpersonenzahl von 25. Die Durchführbarkeit kleinerer Caterings prüfen wir gerne, in jedem Fall fällt dabei jedoch ein Mehrpreis an.

6. Die Berechnung der Kaltgetränke in Flaschen erfolgt nach dem tatsächlichen Verbrauch (außer Konferenzangebote), insofern kein Festpreis vereinbart wurde. Geöffnete Flaschen gelten als verbraucht.

7. Einzelvertragliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

§ 5 Besondere Bedingungen bei Veranstaltungen außerhalb der Räumlichkeiten des Studierendenwerk Ost:Brandenburg

Das Studierendenwerk Ost:Brandenburg liefert die beauftragten Produkte an die vereinbarte Lieferadresse zum vereinbarten Liefertermin. Die Lieferung erfolgt mit der üblichen im Geschäftsverkehr gebräuchlichen Sorgfalt und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Für Zeitverschiebungen, die das Studierendenwerk Ost:Brandenburg selbst bei größter Sorgfalt nicht beeinflussen kann, können keine Haftungsgründe entstehen.

§ 6 Servicepersonal

Auftraggeber und Studierendenwerk Ost:Brandenburg können die Bereitstellung von Servicepersonal vereinbaren. Die hierfür anzusetzende Vergütung ist Bestandteil des Leistungsvertrages und wird getrennt ausgewiesen. Pro Mitarbeiter und Stunde werden 20,00 € mit einer Mindestarbeitszeit von drei Stunden pro Person berechnet.

§ 8 Aufstellflächen

Bei Caterings außerhalb der Mensa sorgt der/die Auftraggeber*in für die notwendige Aufstellfläche und stellt geeignete Tische an den dafür vorgesehenen Stellen bereit.

Insofern Mobiliar erst verräumt und gestellt werden muss, behalten wir uns die Berechnung der entsprechend notwendigen Personalkosten vor.

§ 8 Stornierung

Der Auftraggeber hat grundsätzlich die Möglichkeit, Veranstaltungen zu stornieren. Bis zu zehn Werktagen vor dem Veranstaltungstermin ist die Stornierung kostenfrei. Bei Stornierung von neun Tagen an bis 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn wird 50% des Angebotspreises in Rechnung gestellt. Spätere Stornierungen werden mit 90% des Angebotspreises berechnet.

§ 9 Mitbringen und Mitnehmen von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke zu den Veranstaltungen stellt ausschließlich das Studierendenwerk Ost:Brandenburg. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall wird ein Korkgeld nach Personenzahl berechnet. Der Auftraggeber trägt die volle Haftung für mitgebrachte Speisen und Getränke und stellt das Studentenwerk von jeder Haftung gegenüber Dritten frei. Die mitgebrachten Speisen müssen den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen. Das Studierendenwerk übernimmt keinerlei Haftung für gesundheitliche Schäden aufgrund des Verzehrs von mitgenommenen Speisen und Getränken.

§ 9 Personenzahl

Der Auftraggeber benennt dem Studierendenwerk Ost:Brandenburg 10 Werktage vor Veranstaltungsbeginn verbindlich die konkrete Anzahl der Gäste, soweit eine mengenbezogene Abrechnungsart gewählt worden ist. Diese Angabe ist Grundlage der Rechnungsstellung, zusätzliche Teilnehmer werden entsprechend mehr berechnet. Bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahlen bei unter 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn bemüht sich das Studentenwerk, das Angebot entsprechend anzupassen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

§ 10 Hygienerichtlinien

Sofern seitens des Studierendenwerk Ost:Brandenburg keine Betreuung der Cateringleistung zur Speisenversorgung erfolgt, verpflichtet sich der Auftraggeber folgende gesetzlich vorgeschriebenen Hygieneregeln zu Standzeiten einzuhalten: Kalte Speisen dürfen im ungekühlten Zustand maximal zwei Stunden und warme Speisen bei ununterbrochener Wärmezufuhr im entsprechenden Wärmebehältnis (Chafing Dish) maximal drei Stunden in Verkehr gebracht werden. Dabei ist die dauerhafte Wärmezufuhr mittels einer Stromversorgung bzw. zweier Brennkartuschen je Chafing Dish und dessen Austausch nach Erlöschen der Flamme zu gewährleisten. Sind die gesetzlich vorgeschriebenen Buffetstandzeiten für kalte und warme Speisen überschritten, sind die Speisen zu vernichten. Das Studierendenwerk übernimmt keinerlei Haftung für gesundheitliche Schäden bei Missachtung der Hygienerichtlinien.

§ 11 Schadensersatz

Das Studierendenwerk Ost:Brandenburg ist nur dann zum Schadensersatz wegen Verletzung einer vertraglichen Abrede verpflichtet, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Der Schadensersatz ist auf den vertraglich vereinbarten Leistungswert begrenzt.

§ 12 Haftung

Entleiht sich der Auftraggeber vom Studierendenwerk Ost:Brandenburg Materialien

(Geschirr, Besteck etc.), so müssen im Falle von Verlust, Fehlmeldungen oder Beschädigungen Wiederbeschaffungsbeträge in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber haftet auch für Schäden, die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des

Auftraggebers verursacht worden sind. In diesem Fall ist das Studierendenwerk auch von Haftungen Dritten gegenüber ausgeschlossen.

§ 13 Eigentum

Die vom Studierendenwerk Ost:Brandenburg bei den Vertragsverhandlungen oder Vertragsabschlüssen zur Kenntnis gegebenen Angebote oder Konzepte verbleiben im Eigentum und Urheberrecht des Studentenwerks. Der Auftraggeber ist deshalb nicht berechtigt, diese ohne Zustimmung des Studierendenwerks anders als für den Vertragszweck zu benutzen.

§ 14 Zahlung

Die Rechnungen sind sieben Tage nach Eingang in der niedergelegten Form zu bezahlen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Frankfurt (Oder).

Herausgeber:

Studierendenwerk Ost:Brandenburg

Anstalt des öffentlichen Rechts
Abteilung Hochschulgastronomie
Postanschrift:
Paul-Feldner-Str. 8
15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: **+49 335 56509 - 31**

Fragen zu den verwendeten Zusatzstoffen und Allergenen beantworten Ihnen gerne unsere Ansprechpartner.

Stand 01/2025, Änderungen vorbehalten.